

¹Hauptsatzung der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe Hochtaunuskreis Regierungsbezirk Darmstadt

Aufgrund der §§ 5, 6, 7 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.02.1952 in der Fassung vom 01.07.1960 (GVBl. S. 103), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neugliederung des Lahn-Dill-Gebietes und zur Übertragung von weiteren Aufgaben auf kreisangehörige Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern sowie zur Regelung sonstiger Fragen der Verwaltungsreform vom 10.07.1979 (GVBl. S. 179), in Verbindung mit der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise vom 12.10.1977 (GVBl. S. 409), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 29.11.1979 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung besteht aus 49² Stadtverordneten.
- (2) Der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin hat zwei³ Vertreter/Vertreterinnen.

§ 2

- (1) Der Magistrat besteht aus dem hauptamtlichen Oberbürgermeister/der hauptamtlichen Oberbürgermeisterin als dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden, dem hauptamtlichen Bürgermeister/der hauptamtlichen Bürgermeisterin und einem⁴ weiteren hauptamtlichen/einer weiteren hauptamtlichen sowie elf⁵ ehrenamtlichen Stadträten/Stadträtinnen.
- (2) Der mit der Verwaltung des Geldwesens beauftragte hauptamtliche Wahlbeamte führt die Bezeichnung Stadtkämmerer. Der Bezeichnung hauptamtlicher Stadträte kann ein das Arbeitsgebiet kennzeichnender Zusatz beigefügt werden.

§ 3

Bürgern, die mindestens 20 Jahre Stadtverordnete, Gemeindevertreter, Mitglied eines Ortsbeirates, Ehrenbeamte oder hauptamtliche Wahlbeamte waren und dieses Amt ohne Tadel ausgeübt haben, kann die Ehrenbezeichnung „Stadtältester“ verliehen werden.

¹ Veröffentlicht am 23.12.1978 im Taunus-Kurier und in der Taunus-Zeitung

² Geändert durch Satzung vom 15.07.2004, öffentlich bekannt gemacht FR und TZ am 05.08.2004

³ Zuletzt geändert durch Satzung vom 27.04.2006, öffentlich bekannt gemacht FR am 04.05.2006 und TZ am 06.05.2006

⁴ Zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2002, öffentlich bekannt gemacht TZ am 23.12.2002 und FR am 24.12.2002

⁵ Zuletzt geändert durch Satzung vom 26.05.2011, öffentlich bekannt gemacht TZ und FR am 31.05.2011

§ 4⁶

- (1) Für das Stadtgebiet werden die Ortsbezirke Berliner Siedlung/Gartenfeld, Dornholzhausen, Gonzenheim, Kirdorf, Innenstadt, Ober-Eschbach und Ober-Erlenbach gebildet. Für jeden Ortsbezirk wird ein Ortsbeirat eingerichtet.

Die Ortsbezirke der Stadtteile Ober-Eschbach und Ober-Erlenbach werden durch die bisherigen Grenzen der eingegliederten Gemeinden begrenzt.

Der Ortsbezirk Dornholzhausen umfasst die Gemarkung Dornholzhausen und diejenigen Gemarkungen Bad Homburg v.d.Höhe und Kirdorf, die westlich von der Bundesstraße 456 – Saalburgchaussee/Hohemarkstraße liegen.

Der Ortsbezirk Berliner Siedlung/Gartenfeld umfasst denjenigen Teil der Gemarkung Bad Homburg v.d.Höhe, der westlich der Urseler Straße und des Hindenburgrings, südlich der nördlichen Bebauungsgrenze der Saalburgstraße sowie östlich der Hohemarkstraße liegt.

Der Ortsbezirk Gonzenheim umfasst die Gemarkung Gonzenheim.

Der Ortsbezirk Innenstadt umfasst denjenigen Teil der Gemarkung Bad Homburg v.d.Höhe, der östlich der Urseler Straße, des Hindenburgrings sowie der westlichen Bebauungsgrenze der Dietigheimer Straße liegt.

Der Ortsbezirk Kirdorf umfasst die Gemarkung Kirdorf mit Ausnahme des Teils westlich der Saalburgchaussee sowie denjenigen Teil der Gemarkung Bad Homburg v.d.Höhe, der östlich der Saalburgchaussee, nördlich der Bebauung der Saalburgstraße und westlich der Bebauung der Dietigheimer Straße liegt.

- (2) Die nach § 82 HGO zu wählenden Ortsbeiräte bestehen für alle Ortsbezirke aus jeweils neun Mitgliedern.

§ 5⁷

- (1) Für das Gebiet der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe wird ein Ausländerbeirat eingerichtet.
- (2) Der Ausländerbeirat besteht aus 13⁸ Mitgliedern.
- (3) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat findet die Briefwahl statt.

§ 6⁹

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden gemäß § 5 a der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen

⁶ Geändert durch Satzung vom 17.09.2015, öffentlich bekannt gemacht TZ und FR am 23.09.2015

⁷ Eingefügt durch Satzung vom 04.08.1993, öffentlich bekannt gemacht FR, TK und TZ am 08.08.1993

⁸ Geändert durch Satzung vom 17.02.2005, öffentlich bekannt gemacht FR und TZ am 25.02.2005

⁹ Geändert durch Änderungssatzung vom 08.10.2018, öffentlich bekannt gemacht in FR und TZ am 11.10.2018

der Gemeinden und Landkreise (ÖffBekV, HE) auf der Internetseite der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe unter www.bad-homburg.de unter Angabe des Bereitstellungstages bereitgestellt. Zudem hat die Stadt Bad Homburg v. d. Höhe in der Taunus-Zeitung und der Frankfurter Rundschau auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. In dieser Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Stadt handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen.

- (2) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so sind diese im Rathaus, Rathausplatz 1, für die Dauer von 7 Tagen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht auszulegen. Gegenstand, Ort, (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung sind spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung in der Form des Abs. 1 öffentlich bekannt zu machen. Das gleiche gilt, wenn durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (3) Die öffentliche Bekanntmachung im Internet in der Form des Abs. 1 ist mit dem Ablauf des Bereitstellungstages vollendet. In den Fällen des Abs. 2 ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegungsfrist endet.
- (4) Satzungen sind in ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.
- (5) Abweichend von den Absätzen 1 – 4 erfolgt die öffentliche Bekanntmachung der Einladungen zu den Sitzungen der verschiedenen städtischen Gremien durch Abdruck in der Taunus Zeitung und der Frankfurter Rundschau. Die öffentliche Bekanntmachung in der Form dieses Absatzes ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die letzte der bezeichneten Zeitungen mit der Bekanntmachung erscheint.

§ 7

Die Stadtfarben sind blau-weiß. Das Stadtwappen zeigt zwei weiße (silberne) Hacken auf blauem Grund mit einer vierzackigen Mauerkrone.

§ 8¹⁰

Die Haushaltswirtschaft der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe wird nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt.

¹⁰ Eingefügt durch Satzung vom 24.04.2008, mit Wirkung zum 01.01.2009, öffentlich bekannt gemacht FR und TZ am 30.04.2008

§ 9¹¹

Die öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können im Internet als Tonübertragung zugänglich gemacht werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung.

§ 10¹²

Diese Hauptsatzung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung in der Fassung vom 30.06.1977 außer Kraft.

Bad Homburg v.d.Höhe, den 19. Dezember 1978

**Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe
Dr. Klein, Bürgermeister**

¹¹ Eingefügt durch Änderungssatzung vom 22.12.2017, öffentlich bekannt gemacht in FR und TZ am 27.12.2017; nachfolgende Paragraphennummerierung geändert

¹² Nummerierung geändert durch Satzung vom 24.04.2008, öffentlich bekannt gemacht FR und TZ am 30.04.2008